

Vereinssatzung in der Fassung vom 24. Juli 1982
teilweise ergänzt zu § 4 am 05. Februar 1983
teilweise geändert zu §§ 8,9 und 11 am 22. Januar 2000
teilweise geändert zu § 9 am 18. Januar 2003
teilweise geändert zu §§1,2 und 16 am 13. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Schützenverein Barkhausen e.V mit Sitz in 33142 Büren, Ringelsteinerstr. 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Harmonie unter den Dorfbewohnern, die Pflege althergebrachten Brauchtums, die Pflege der Liebe zu unserem Dorf und zu unserer deutschen Heimat und eine verantwortungsbewusste Tätigkeit für das Allgemeinwohl im christlichen Sinne.

Der Zweck wird verwirklicht durch gemeinschaftliche Feste des Vereins und durch die Aufrechterhaltung und den Betrieb des gemeinnützigen Bürgerhauses in Barkhausen.

§ 2 Zweck/Selbstlos

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung des Vermögens

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bewegt. Das Vermögen, die Einkünfte oder Erträge des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sind nicht gestattet. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglied kann jeder unbescholtene männliche Einwohner des Dorfes Barkhausen werden, der sich zu dieser Satzung bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Sie erfolgt nach Entrichtung des Jahresbeitrages, durch Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis und Überreichung der Vereinssatzung. Die Vereinssatzung ist auch auf der eigenen Homepage veröffentlicht.

Auswertige Freunde des Vereins können auf Antrag in den Verein aufgenommen werden.

Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Auswärtige Mitglieder können die Königswürde erst nach einer 4-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft erringen. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber einstimmig.

Verlust:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Oberst zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und Interesse des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

Ehrenmitgliedschaft:

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens auf eine 25-jährige Vereinsmitgliedschaft zurückblicken können, sind Ehrenmitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten.

Es ist gehalten an den Veranstaltungen und Ausmärschen des Vereins in der festgelegten Uniform teilzunehmen, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, jedes Jahr bei der Mitgliederversammlung einzuzahlen. Alternativ erfolgt auch ein Einzug des Beitrages.

Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, können ihre Mitgliedschaft ein Jahr beitragsfrei aufrecht erhalten, wenn sie sich vorher beim Schriftführer melden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Engere Vorstand
- Der Weitere Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe schriftlich beim Oberst beantragt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Anschlag in der Schloßstr. gegenüber der Kirche. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des „Engeren Vorstandes“, „Weiteren Vorstandes“ und von 2 Kassenprüfern.
Nach erfolgter Wahl des Oberst bestimmt dieser seinen Adjutanten.
- Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes nach der Rechnungslegung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über außerordentliche Maßnahmen des Vereins und deren Finanzierung
- Ernennung zum Ehrenoberst
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Gesamtvorstandes

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Oberst und Schriftführer unterzeichnet wird, und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 8 „Engerer Vorstand“

Den „Engeren Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB bilden:

1. Vorsitzender – Oberst
2. Vorsitzender – Hauptmann
3. Schriftführer

Diese Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Abweichend hiervon erfolgt die Wahl der Mitglieder des „Engeren Vorstandes“ im Jahr 2000 einmalig für fünf Jahre.

Je zwei Mitglieder des „Engeren Vorstandes“ sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern des „Engeren Vorstandes“ abgegeben.

Die Amtsdauer erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 9 „Weiterer Vorstand“

Der „Weiterer Vorstand“ ist nicht zur Vertretung berufen, ihm gehören an:

- Oberleutnant
- Leutnant
- Feldwebel
- Fähnrich
- 2 Fahnenoffiziere
- Kassierer
- Unteroffizier

Diese Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Abweichend hiervon erfolgt die Wahl der Mitglieder des „Weiteren Vorstandes“ im Jahr 2000 einmalig für 3 Jahre.

Dem „Weiteren Vorstand“ gehören ebenfalls als ordentliche Mitglieder an:

- Oberstadjutant
- Der jeweils amtierende Schützenkönig
- Ehrenoberst

Wird ein Mitglied des „Weiteren Vorstandes“ während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung in den „Engeren Vorstand“ gewählt, erfolgt gleichzeitig eine Ersatzwahl für das berufene Mitglied für den Rest der Amtszeit im „Weiteren Vorstand“.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstattung der Tätigkeitsberichte
- Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beförderungen, Ernennungen, Ehrungen.

Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Jedes Vorstandsmitglied hat die Kraft seines Amtes übertragenden Aufgaben nach bestem Können wahrzunehmen und sich jederzeit für die Interessen des Vereines einzusetzen.

Die Vertraulichkeit der Vorstandssitzungen ist jederzeit zu wahren.

Für die Durchführung der Wahl ist vom Gesamtvorstand eine Wahlordnung zu erlassen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeiten

Der Oberst ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der Hauptmann unterstützt den Oberst und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Der Schriftführer und der Kassierer wickeln im Einvernehmen mit dem Oberst die Geschäftsvorfälle ab.

Die Aufgabenverteilung regelt die Organisationsanweisung des „Engeren Vorstandes“.

Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Ihre Arbeit ist mit der Wahlzeit des „Engeren Vorstandes“ identisch.

§ 12 Festveranstaltungen

Im Mittelpunkt der Veranstaltungen des Vereins steht das traditionelle Schützenfest. Dieses Fest soll zu einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt, in der althergebrachten Weise und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Neuzeit, durchgeführt werden.

Weitere Veranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes sind das Vogelschießen und die Schützenrechnung.

§ 13 Vogelschießen

Beim Vogelschießen wird der Schützenkönig ermittelt.

Schützenkönig ist derjenige, der das letzte Stück des Vogels von der Stange schießt.

Anschließend wählt der Schützenkönig seinen Königsadjutanten.

Zur Mitregentin erwählt er sich im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand seine Schützenkönigin. Gemeinsam bestellt das Königspaar die Hofdamen.

Das Königspaar bleibt solange im Amt, bis ein neues Königspaar in Amt und Würden eingeführt worden ist.

§ 14 Sonstige Beteiligungen

Bei der Prozession zu Ehren unseres Kirchenpatrons „Maria Heimsuchung“, nimmt die Fahnenabordnung teil. Am Schützenfest - Sonntag ist gemeinsamer Kirchgang aller Vereinsmitglieder.

Verstorbenen Vereinsmitgliedern gibt der Schützenverein bei der Beisetzung ein ehrendes Geleit. Nähere Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand.

§ 15 Fälle, die in der Satzung nicht geregelt sind

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann im Einzelfall diese Entscheidung auf die Mitgliederversammlung übertragen.

§ 16 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder, und 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in dieser Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Mehrheit.

Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung verwenden darf. Etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Degen, Gewehre, Urkunden und Protokollbücher/Schriftverkehr sind jedoch aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Verwaltungsorgan zu übergeben. Im Falle einer Neugründung eines Barkhäuser Vereines mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt Büren bzw. der Rechtsnachfolger das Vermögen an den neu gegründeten Verein herauszugeben.

Büren, Barkhausen, den 13. Februar 2016

Adh. Wördchen Ja

B. Dywbe J. Schmitt

Reuch Com J

S. W. J. dal

Christoph Wördchen Antonie Schick

H. Hülshof V. Hünig

H. Schult-Boris Reuch